



Allgemeine Bedingungen bei Leihgaben des documenta archiv

Das documenta archiv ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bemüht, Leihgesuchen für Ausstellungen mit einer kulturellen oder wissenschaftlichen Zielsetzung entgegen zu kommen. Leider kann – unter anderem aus konservatorischen und schutzrechtlichen Gründen – nicht allen Leihgesuchen entsprochen werden. Aus konservatorischen Gründen gewährt das documenta archiv eine Leihfrist von maximal drei Monaten. Für besonders kostbare und konservatorisch gefährdete Objekte gelten besondere Bedingungen, die im Einzelfall geregelt werden. Leihgaben werden grundsätzlich nur an öffentliche-rechtliche Institutionen verliehen, nicht an Privatpersonen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihr Leihgesuch erst nach Unterzeichnung vorliegender „Allgemeiner Geschäftsbedingungen bei Leihgaben“ bearbeitet wird.

1. Das Leihgesuch ist **schriftlich** zu stellen. Es sollte nach Möglichkeit **sechs** (spätestens vier) **Monate vor Ausstellungsbeginn** im documenta archiv eingegangen sein. Diese Frist ist zu beachten, da die Leihgaben in der Regel konservatorisch betreut werden müssen.
2. Das Leihgesuch erfordert folgende Angaben:
 - Name der Ausstellung
 - Laufzeit der Ausstellung
 - Erwünschte Leihfrist
 - Veranstalter
 - Veranstaltungsort (mit Anschrift)
 - Ansprechpartner bei Rückfragen (Telefon und E-Mail)
 - Auflistung der angefragten Objekte (Urheber, Titel, Datierung), möglichst mit Signaturen, gegebenenfalls mit Angaben zu Seiten, die gezeigt werden sollen
 - Exposé von maximal 5 Seiten zur Ausstellung
 - Facility Report (oder entsprechende Beschreibung des Ausstellungsraumes)
3. Sobald Ihr vollständig ausgefülltes Leihgesuch bei uns eingegangen ist, senden wir Ihnen unseren Leihvertrag mit der Bitte um Unterschrift zu. Erst nach Ihrer Unterschrift des Leihvertrages und einem Nachweis in Form einer Police über den Abschluss einer Versicherung in Höhe des im Leihvertrag vom documenta archiv festgelegten Versicherungswertes werden von uns konservatorische und sonst erforderliche Maßnahmen eingeleitet. Der Transport der Leihgaben wird nicht vor Eingang des unterschriebenen Leihvertrages einschließlich Nachweis der Versicherungspolice veranlasst.
4. Der Leihnehmer übernimmt eine All-Risk- und Nail to Nail-Deckung jeder einzelnen Leihgabe für den Transport wie auch für die Ausstellung bei einer von der documenta und Museum Fridericianum gGmbH zu genehmigenden

Versicherungsgesellschaft. Über Ausnahmen (wie z.B. eine Staats- oder Landeshaftung) kann in Einzelfällen verhandelt werden. Die Leihgaben dürfen nicht mit dem Leihgut anderer Leihgeber in einer Pauschalversicherung versichert werden. Die Versicherung muss eine Regelung enthalten, die das Eigentum an den Leihgaben unabhängig vom Ausmaß einer Beschädigung bzw. Zerstörung beim documenta archiv belässt. Die Ausstellungsräume müssen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Einbruch gesichert sein. Der Auf- und Abbau der Ausstellung ist nur fachlich ausgewiesenen Personen zu übertragen. Schäden an den Leihgaben sind unabhängig des Umfangs unverzüglich dem documenta archiv mitzuteilen.

5. Urheber- und/oder Persönlichkeitsrechte an den angefragten Objekten müssen durch den Leihnehmer geklärt werden. Erst wenn der Leihnehmer schriftlich die Genehmigungen der betreffenden Urheber bzw. Personen, deren Persönlichkeitsrecht betroffen ist, vorlegt, kann die Leihgabe gewährt werden. Wenn entsprechende Recherchen nach den Rechteinhabern erfolglos bleiben, hat der Leihnehmer dem documenta archiv eine Haftungsfreistellungserklärung zu unterzeichnen.
6. Der Leihnehmer stellt die documenta und Museum Fridericianum gGmbH von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang der Leihgabe frei.
7. Die Leihgaben sind nur in verschlossenen Vitrinen bzw. (bei Wandhängung) in entsprechend gesicherten Rahmen auszustellen. Ausnahmen müssen im Einzelnen vereinbart werden. Mögliche Schäden durch zu hohe Luftfeuchtigkeit oder Lichteinwirkungen sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen auszuschließen. Die Temperatur in den Vitrinen sollte zwischen 18 und 22 °C liegen, die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 45 und 55%. Die Leihgaben dürfen nicht dem unmittelbaren Sonnenlicht ausgesetzt werden. Die Beleuchtung in den Vitrinen soll unter 50 Lux liegen. Bei besonders empfindlichen Objekten ist eine reduzierte Beleuchtung erforderlich und wird im Einzelfall vom documenta archiv festgelegt.
8. Eingriffe und restauratorische Maßnahmen durch Leihnehmer oder Dritte sind nur mit vorheriger Genehmigung des documenta archivs zulässig. Es dürfen keine wissenschaftlichen Untersuchungen an den Leihgaben vorgenommen werden.
9. Die vereinbarten Leihfristen sind einzuhalten. Verlängerungswünsche sind rechtzeitig –wenigstens 4 Wochen vor Ablauf der Ausstellung – zu beantragen.
10. Leihgaben dürfen nur für den bewilligten Zweck und Zeitraum in Anspruch genommen werden. Eine Benutzung oder Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Reproduktionen jeder Art, auch für Film und Fernsehen, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch das documenta archiv. Bestellungen von Reproduktionen **sind mindestens 12 Wochen vor Beginn der Leihfrist anzumelden**. Die Kosten für Reproduktionen trägt der Leihnehmer.
11. Das documenta archiv behält sich vor, Leihverträge aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt z.B. bei Verletzung der Allgemeinen Bedingungen oder bei Insolvenz des Leihnehmers vor.
12. Das documenta archiv übersendet dem Leihnehmer den Leihvertrag in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar ist mit der Unterschrift des Leihnehmers

an das documenta archiv zurückzusenden. In Ausnahmefällen kann der Vertrag bei der Abholung der Leihgaben zurückgegeben werden.

13. Sieht der Leihvertrag vor, dass die Leihgaben persönlich in Empfang genommen bzw. zurückgegeben werden, ist rechtzeitig ein Termin innerhalb der vereinbarten Leihfrist zu vereinbaren.
14. Bei Übernahme der Leihgaben sind diese durch den Leihnehmer oder dessen Beauftragten entsprechend den Vorgaben eines Restaurators – in Abstimmung mit dem documenta archiv – zu verpacken. Verpackungs- bzw. Transportmaterial muss durch den Leihnehmer gestellt werden.
15. Das documenta archiv behält sich vor, Leihgaben nur unter Begleitung eines Kuriers für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.
16. Folgende Kosten sind vom Leihnehmer zu tragen:
 - Versicherungskosten,
 - Die konservatorische Vorbereitung der Objekte (konservatorische Sicherungsmaßnahmen, Erstellung von Zustandsprotokollen etc.),
 - Transport, die Modalitäten des Transports werden von einem Restaurator – in Abstimmung mit dem documenta archiv – festgelegt,
 - Handlings- und Verpackungskosten,
 - Kurierkosten (Regelstunden, Überstunden, Fahrtkosten, Tagegeld),
 - Dokumentationen,
 - Verwendung von Passepartouts oder Buchwiegen,
 - und sonstige im Einzelfall entstehende Kosten.
17. Das documenta archiv wird in Druckmaterialien zur Ausstellung wie folgt genannt: documenta archiv, Kassel. Das Logo des documenta archiv kann unter folgender Email für Druckmaterialien angefragt werden: archivkommunikation@documenta.de.
Auf den Beschilderungen zu den Leihgaben in der Ausstellung wird das documenta archiv wie folgt genannt: documenta archiv (Dauerleihgabe der Stadt Kassel).
18. Das documenta archiv erhält 2 Kataloge sowie Druckmaterialien der Ausstellung.

Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und erkläre mich mit ihnen einverstanden.

Ort, Datum

(Unterschrift des Leihnehmers)

Bitte richten Sie Ihr schriftliches Leihgesuch direkt an die Archivdirektion

documenta und Museum Fridericianum gGmbH
documenta archiv
Dr. Birgit Jooss
Untere Karlsstraße 4
D-34117 Kassel
archivdirektion@documenta.de

Jooss / Kassel / 31.3.2017